



An die
Staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Potsdam, 08. Februar 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation vom 14. Februar bis 21. Februar 2021

Mein Schreiben vom 28. Januar 2021 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021 - Schul- und Unterrichtsorganisation bis zum 14. Februar 2021*

Telefonschaltkonferenz mit Ministerin Ernst am 04. Februar 2021

Anlagen:

1. Organisation der Notbetreuung in den Schulen mit Primarstufe
2. Verbindliche Hinweise zur abweichenden Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des diesjährigen Probeunterrichtes (PU) im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2021/2022
3. Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

in Ansehung des gegenwärtig absehbaren zeitlichen Ablaufs des Verfahrens für die Abstimmung der Regierungschef/innen der Länder über die ab dem 14. Februar 2021 zu ergreifenden Maßnahmen zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens in Deutschland liegt es im Interesse aller an Schule Beteiligten, Planungssicherheit für die Zeit über den 14. Februar 2021 hinaus zu schaffen.

Im Vorgriff auf die Sechste Eindämmungsverordnung bitte ich vor diesem Hintergrund bei der Schul- und Unterrichtsorganisation bis zum 21. Februar 2021 wie folgt zu verfahren:

1. Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit vom 15. Februar bis 21. Februar 2021

- a. **Die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs erhalten weiterhin Präsenzunterricht**, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.

Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- b. **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, geöffnet.** Die Sorgeberechtigten entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung über den Schulbesuch. Die schulischen Hygienekonzepte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

- c. **Die übrigen Schüler/innen** der Grundschulen, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **verbleiben bis 21. Februar 2021 im Distanzunterricht.**
- d. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

- e. **Praktischer Sportunterricht** findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt.

Aktuell besteht die Sorge, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Distanzunterrichts und auch in ihrer Freizeit nicht genug bewegen und dies negative gesundheitliche Folgen haben könnte. Die Lehrkräfte sind gebeten, dies bei der Organisation des Distanzunterrichts zu berücksichtigen und auch Aktivitäten einzuplanen, die bewegungsfördernd - möglichst im Freien - wirken können. Es sollen Veränderungen der Körperhaltung wie regelmäßiges Stehen, Dehnen oder Bewegen an Ort und Stelle gefördert werden.

f. **Notbetreuung (Schulen der Primarstufe)**

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Vierten Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe **wird bis 21. Februar 2021 weitergeführt** (Anlage 1).

g. **Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation**

Sitzungen und Beratungsgespräche sind **grundsätzlich nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern in anderen Formaten** (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) **zu organisieren**.

Ausnahmen davon **sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen**, das heißt auf solche Termine, bei denen ohne einen persönlichen Kontakt der Zweck des Termins nicht erreicht werden kann; insbesondere kann dies zum Beispiel im Rahmen der Aufnahme in die Schule (Einschulung) der Fall sein, soweit nach Lage des Einzelfalls die persönliche Vorstellung des Kindes geboten erscheint.

In diesen Einzelfällen gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen.

h. **Berufliche Bildungsgänge**

- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den

Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.

- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

i. Die Durchführung von Schulfahrten bleibt bis zum 28. Februar 2021 verboten

2. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 22. Februar 2021

Ich sehe vor, Sie sehr schnell ausführlich über die aus der der nächsten Änderung der Eindämmungsverordnung (vermutlich am Freitag den 12. Februar 2021) resultierenden Konsequenzen für die Schul- und Unterrichtsorganisation zu informieren.

Es war und ist ein prioritäres politisches Ziel der Landesregierung, so schnell wie möglich in die Stufe 1 des Stufenplans einzutreten, den Ministerin Ernst am 4. Januar 2021 vorgestellt hatte, und mit dem Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe zumindest im regelmäßigen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu beginnen, während die übrigen Jahrgänge der weiterführenden Schulen noch im Distanzunterricht verbleiben. Damit würde dann auch wieder die auf den Unterrichtstag abgestimmte Hortbetreuung nach der Schule die Kinder einsetzen, und es wäre die Notbetreuung in den Schulen mit Primarstufe weiter für die Kinder an den Tagen zu gewährleisten, an denen sie jeweils nicht im Präsenzunterricht sind.

3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des diesjährigen Probeunterrichtes (PU) im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7

Als Anlage 2 beigefügt ist mit der Bitte um Beachtung ein Schreiben mit *Verbindlichen Hinweise zur abweichenden Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des diesjährigen Probeunterrichtes (PU) im Rahmen des Übergangsverfahrens in die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2021/2022.*

**4. Festlegungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geänder-
tem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung**

Das als Anlage 3 beigefügte Schreiben vom 05. Februar 2021 zum o.a. Betreff
bitte ich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer

Anlage 1

Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Fünften Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe

1. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert.

Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

2. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese